



Barrierefreie Sicherung von Baustellen [Freiburg barrierefrei]

Die Stadt Freiburg möchte mit dieser Broschüre darüber informieren, wie bei der Einrichtung, dem Betrieb und der Sicherung von Baustellen im öffentlichen Raum sichergestellt wird, dass diese auch für Menschen mit Beeinträchtigung, d.h. mit eingeschränktem Wahrnehmungsvermögen oder mit reduzierter Mobilität, selbstständig zu erkennen, zu passieren oder zu durchqueren sind.

Durch Baumaßnahmen kommt es im öffentlichen Straßenraum regelmäßig zu Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeit. Für die barrierefreie Sicherung von Baustellen ist daher ein Blickwechsel nötig: Es geht bei der Sicherung von Arbeitsstellen nicht nur um den Schutz der Baustelle und der dort Arbeitenden vor dem Fahrverkehr, sondern ebenso um die gesicherte Wegeführung für Menschen, die zu Fuß, mit dem Rollator oder dem Rollstuhl etc. unterwegs sind und besondere Anforderungen an die Baustellensicherung haben.

In diesem Sinne konkretisiert diese Broschüre die Umsetzung der rechtlichen Vorgabe, dass bei der Baustellensicherung auf Menschen mit Beeinträchtigungen besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Problemlagen



Enge Wegeführung: Häufig sind die Notwege zwischen Baustelle und Verkehrsweg zu schmal oder die Aufstellvorrichtungen ragen unregelmäßig in den Weg hinein. Für Menschen im Rollstuhl oder für blinde Menschen sind solche Wege darum schwer oder gar nicht nutzbar.



Bauzäune: Bauzäune sind kein Mittel zur barrierefreien Baustellensicherung. Im Bauzaun können sich Langstöcke verhaken, eine Tastleiste sowie kontrastreiche Markierungen fehlen, so dass die Arbeitsstelle für blinde und sehbehinderte Menschen kaum wahrnehmbar ist.

- Standfeste und kontrastreiche Absperrschranken mit Tastleisten
- Abstand zu Aufgrabungen $\geq 0,15$ m
- Ausrichtung zum Notweg
- Aufstellung lückenlos
- Bauzäune sind ohne vorangestellte Sicherung mit Absperrschranken zum Notweg hin nicht zulässig
- Auch Container und Lagerflächen mit Absperrschranken sichern



Aufstellvorrichtungen

- Dürfen maximal 25 cm in den Notweg hineinragen, ohne Reduzierung der Mindestbreiten
- Abgeschrägte TL-Platten nutzen und einheitlich ausrichten



Anrampungen

- Für Kanten > 3 cm stabile und rutschsichere Anrampungen mit Mindestbreite 1,5 m vorsehen, z.B. mit Bitumenkeilen von maximal 20 % Steigung; Bewegungsflächen davor und danach 1,5 x 1,5 m, hier Querneigung < 2 % und Längsneigung < 3 %
- bei längeren Rampen DIN 18040-3 beachten
- Auch Abdeckplatten anrampen



Mindestbreiten von Notwegen

Damit Notwege von Menschen mit Beeinträchtigungen problemlos genutzt werden können, müssen sie folgende Mindestbreiten (gemessen an der engsten Stelle, i. d. R. am Fuß der Absperrschranken) aufweisen. Nur für kurze (punktuelle) unvermeidbare Engstellen ist ausnahmsweise eine Breite von 0,90 m zulässig. Bei Notwegebreiten < 1,80 m, sollte sich eine breitere Begegnungsstelle (1,80 m) in Sichtweite befinden. Außerdem kann in begründeten Ausnahmen der Notweg schmaler angelegt werden, wenn Menschen im Rollstuhl an geeigneter Stelle verlässlich auf die andere Fahrbahnseite wechseln und so die Baustelle passieren können. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.

Gehwege, beidseitig durch eine Absperrung begrenzt	1,20 m
Gehwege, die einseitig durch eine Absperrung begrenzt sind und einseitig einen Sicherheitsabstand zu einer a) wenig oder b) stark frequentierten Fahrbahn benötigen	a) 1,50 m b) 1,70 m
Gemeinsame Geh- und Radwege (wenn nicht vermeidbar)	2,00 m
Notwege in Fußgängerzonen	3,50 m

Durchlaufgerüste und Fußgängertunnel



- Lichtes Durchlaufmaß min. 220 cm x 120 cm (H x B)
- Leitmale an Zugängen, rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung an vorstehenden Ecken, freistehenden Ständern und Pfosten
- Tastleisten in max. 15 cm Höhe
- Bodenbeläge rutschsicher, Kanten > 20 mm anrampen

- Es gelten die Mindestbreiten der Notwege
- Längsneigung $\leq 6\%$, besser $\leq 3\%$
- Rutsicherheit, Radabweiser und Geländer beachten
- Kanten $> 20\text{ mm}$ sind anzurampen, keine Längsfugen $> 10\text{ mm}$ Breite
- Auframpungen $> 20\%$ vermeiden
- Vor und hinter Brücken Bewegungsfläche von $1,5 \times 1,5\text{ m}$, dabei Querneigung $< 2\%$ und Längsneigung $< 3\%$ beachten



Baustellen-Lichtsignalanlagen (LSA)

- Wenn möglich, Dauer-Anforderung für Fußgänger-Grün vorsehen
- Alternativ Anforderungstaster für Menschen im Rollstuhl erreichbar (max. 85 cm Höhe) vorsehen; Bewegungsflächen $1,5 \times 1,5\text{ m}$, hier Querneigung $< 2\%$ und Längsneigung $< 3\%$
- Mit Zusatzeinrichtungen für Blinde (ZEB) ausrüsten, wenn eine LSA mit ZEB ersetzt wird, für LSA in Innenstadt, bei stark befahrenen Straßen, in der Nähe von Einrichtungen für blinde und ältere Menschen und beim Zugang zu Haltestellen



Wegeföhrung



- Bei linear-wandernden Baustellen Struktur des Notwegs beibehalten
 - Bei Kreuzung des Notweges durch stark befahrene Fahrbahn gesicherte Querungen einrichten.
 - Wenn n6tig, sichere und angerampte Überquerungen
 - Gemeinsame Geh- und Radwege m6glichst vermeiden, Radverkehr auf Fahrbahn leiten
- Wege in und durch Baustellen stets geschlossen halten, damit blinde oder sehbehinderte Menschen nicht ungewollt in den Gefahrenbereich der Baustelle geraten, ansonsten Person dort abstellen und/oder taktile und überfahrbare Elemente einsetzen
 - Querneigung bei 2 %, maximal 2,5 %
 - Längsneigung bei Rampen max. 6 %, Zwischenpodeste alle 10 m
 - Bodenbelag glatt und gut berollbar

Beschilderung



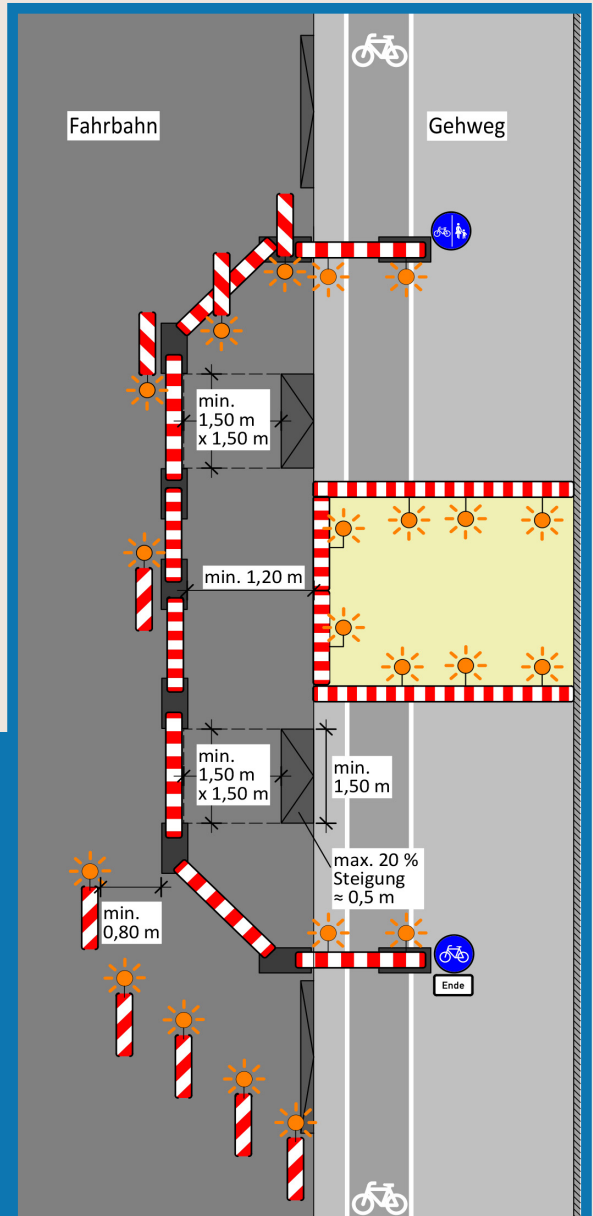
- Beschilderung konsequent und übersichtlich, bei Umleitungen ist eine Übersichtskarte sinnvoll
- Die Aufstellung von Schildern darf die Notwege nicht verengen, Schilderhöhe (Unterkante des Schildes) bei Gehwegen min. 2,0 m
- Möglichkeit zur frühzeitigen Information via Online-Baustellenliste der Stadt Freiburg nutzen

Mit der Beantragung der Anordnung einer Baustellenverkehrsregelung ist die barrierefreie Baustellensicherung planerisch darzustellen. Hierzu stellt die Stadt Freiburg Regelpläne unter www.freiburg.de/barrierefrei-mobil zur Verfügung, die ergänzend zu den Regelplänen nach RSA oder anstelle von diesen verwendet werden können. Darüber hinaus sind die in diesem Flyer dargestellten Vorgaben zur barrierefreien Baustellensicherung zu beachten. Sie sind ebenfalls auf der o. g. Internetseite als Zusammenfassung der städtischen „Empfehlungen zur barrierefreien Sicherung von Baustellen“ wiedergegeben.

Situation: Vollsperrung des Gehwegs, Einengung der Fahrbahn

Empfehlung:

- Notweg über die Fahrbahn und Leitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn
- Bei mehr als 3 cm Bordsteinkante Anrampungen mit max. 20 % Steigung und Bewegungsfläche von 1,5 x 1,5 m davor und dahinter (Querneigung max. 2 %, Längsneigung max. 3 %).



Informationen zu aktuellen Baustellentätigkeiten finden sich in der kommentierten Baustellenliste des GuT unter www.freiburg.de/baustellen.

Dort werden außerdem weiterführende Empfehlungen zur barrierefreien Sicherung von Baustellen inkl. technischer Hinweise und weiterer Regelpläne bereit gestellt.

Bei Beschwerden oder Mängeln bzgl. einzelner Baustellen kann die Baustellenkoordinierung im Garten- und Tiefbauamt über das Sekretariat des GuT, Tel.: **0761-201-4601**, E-Mail: GuT@stadt.freiburg.de, kontaktiert werden.

Stadt Freiburg im Breisgau
Garten- und Tiefbauamt
Rathaus im Stühlinger
Fehrenbachalle 12
79106 Freiburg (Breisgau)
GuT@stadt.freiburg.de